Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für Wirtschaft und Abgaben

CH-3003 Bern

Der Präsident

An die Adressatinnen und Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 13.479

12. Dezember 2014

## 13.479 Parlamentarische Initiative. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der im Betreff erwähnten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates am 10. November 2014 einen Vorentwurf für eine Revision des Verrechnungssteuergesetzes (VStG) erarbeitet.

Im Bereich von Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis kann dem Steuerpflichtigen nach geltendem Recht gestattet werden, seine Steuerpflicht durch Meldung statt Entrichtung zu erfüllen. In diesem Fall hat er den steuerbaren Ertrag innerhalb von 30 Tagen seit Entstehung der Steuerforderung zu deklarieren und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist verwirkt nach Auslegung und Rechtsanwendung der ESTV das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen. Die Steuerforderung wird sodann im ordentlichen Verfahren erhoben, womit in der Regel zusätzlich Verzugszinsen anfallen.

Die Mehrheit der Kommission erachtet die Konsequenz für das Nichteinhalten der Deklarations- und Meldefrist als unverhältnismässig. Mit dem Vorentwurf beantragt sie deshalb eine neue Regelung, wonach die Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens neu auch nach Ablauf der 30-tägigen Frist möglich sein soll, ohne dass das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen, verwirkt. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Ordnungsbusse. Eine Minderheit beantragt eine abweichende Regelung, die die Verrechnungssteuersystematik und die Natur der Deklarationsfrist nicht infrage stellt.

Die Kommissionsmehrheit beantragt eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit einer Rückwirkung, wonach diese Änderung auch auf Steuerforderungen anwendbar sein soll, die ab dem Kalenderjahr 2011 fällig wurden. Eine Minderheit beantragt eine weitreichendere Rückwirkung, wonach die neue Regelung auch auf Tatbestände anwendbar sein soll, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen eingetreten sind, sofern die Steuer- oder Verzugszinsforderung nicht verjährt oder bereits vor dem 1. Januar 2013 rechtskräftig festgesetzt wurde. Eine zweite Minderheit beantragt, auf eine Rückwirkung zu verzichten.

Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.



Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage und den Fragebogen können Sie im Internet auf folgenden Seiten abrufen:

Bundeskanzlei: <a href="http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html">http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html</a>

Parlament: http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/

13-479/Seiten/default.aspx

Um die vorgeschlagene Änderung des VStG möglichst schnell in Kraft zu setzen und das Ausmass der vorgesehenen Rückwirkung zu begrenzen, möchte die Kommission, dass die Vorlage in der Sommersession 2015 beraten wird. Aufgrund ihrer Sitzungsdaten sieht sich die Kommission deshalb gezwungen, die Dauer der Vernehmlassung trotz der Feiertage auf 12 Wochen zu begrenzen. Die Vernehmlassung dauert bis und mit **Freitag 6. März 2015**. Wir bitten Sie, die elektronische Version (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) Ihrer Stellungnahme bis spätestens zu diesem Datum an folgende Email-Adresse zu senden:

## vernehmlassungen@estv.admin.ch

Falls Sie Ihre Stellungnahme auf dem Postweg einreichen möchten, dann bitte an folgende Adresse:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Regula Walser Hofstetter Eigerstrasse 65 3003 Bern

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen seitens des Sekretariats der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben Frau Ramona Fedrizzi (<a href="mailto:ramona.fedrizzi@parl.admin.ch">ramona.fedrizzi@parl.admin.ch</a>, Tel. 058 322 91 96) sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung Frau Regula Walser Hofstetter (<a href="mailto:regula.walser-hofstetter@estv.admin.ch">regula.walser-hofstetter@estv.admin.ch</a>, Tel. 058 462 72 13) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Vad. Nosa

Ruedi Noser